

Reglement über die Zuständigkeiten für Ausgabenbewilligungen in der Sicherheitsdirektion

Vom 8. Februar 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf § 48 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November
2017¹⁾ (Vo FHG),

beschliesst:

§ 1 Allgemeine Zuständigkeiten (§ 38 Abs. 1 Vo FHG)

¹ Die Dienststellenleiter und Dienststellenleiterinnen der Sicherheitsdirektion sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000 bis CHF 300'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 75'000 bis CHF 100'000.

§ 2 Zuständigkeit innerhalb des Generalsekretariats

¹ Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen des Generalsekretariats sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 3 Zuständigkeit innerhalb des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat

¹ Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat ist zusätzlich zu § 1 zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

1) GS 2017.064, SGS [310.11](#)

§ 4 Zuständigkeit innerhalb der Zivilrechtsverwaltung

¹ Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin der Zivilrechtsverwaltung ist zusätzlich zu § 1 zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 5 Zuständigkeit innerhalb der Polizei Basel-Landschaft

¹ Der Leiter oder die Leiterin Vizekommando und die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen der Polizei Basel-Landschaft sind je zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 6 Zuständigkeit innerhalb des Amts für Migration

¹ Der stellvertretende Amtschef oder die stellvertretende Amtschefin, der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Geschäftsführung und Ressourcen sowie der Leiter oder die Leiterin und dessen bzw. deren stellvertretende Person der Abteilung Asyl und Rückkehrberatung des Amts für Migration sind je zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 7 Zuständigkeit innerhalb des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz

¹ Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 8 Zuständigkeit innerhalb der Motorfahrzeugkontrolle

¹ Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin der Motorfahrzeugkontrolle ist zusätzlich zu § 1 zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 8a * Zuständigkeit innerhalb des Amts für Justizvollzug

¹ Die Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen sowie zusätzlich zu § 1 der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin des Amts für Justizvollzug sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000;
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 9 Zuständigkeit innerhalb der Jugendanwaltschaft

¹ Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin der Jugendanwaltschaft ist zusätzlich zu § 1 zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 10 Zuständigkeit innerhalb des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof

¹ Der Leiter oder die Leiterin des psychologisch-forensischen Dienstes des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof ist zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 11 Zuständigkeit innerhalb der Staatsanwaltschaft

¹ Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin der Staatsanwaltschaft ist zusätzlich zu § 1 zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 100'000,
- b. von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000 bis CHF 75'000.

§ 12 Zahlungsanweisungen ([§ 41 Vo FHG](#))

¹ Die Ausgabenbewilligung erfolgt innerhalb der besonderen Zuständigkeit der Direktion gemäss § 39 Absatz 4 Vo FHG als Zahlungsanweisung für:

- a. Ausgaben für den straf- und jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug,
- b. * Ausgaben für die Strafverfolgung (z.B. Entschädigung Dolmetscher, Gutachten, Kosten für Beweiserhebungen u.a.),
- c. * Ausgaben für Personen in Obhut.

² Als Rechtsentscheide gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe c Vo FHG gelten für den Bereich der Staatsanwaltschaft insbesondere:

- a. Einstellungsverfügungen;
- b. Strafbefehle;
- c. Nicht-Anhandnahme-Verfügungen;
- d. Verfügungen betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidiger und der unentgeltlichen Rechtspflege für die Privatklägerschaft;
- e. Verfügungen betreffend Parteientschädigungen, Genugtuung und Entschädigungsansprüchen.

§ 13 Stellvertretung

¹ Bei Abwesenheit der in den §§ 1-11 aufgeführten Personen sind die Stellvertretungen für die entsprechenden Ausgabenbewilligungen zuständig.

§ 14 Unzulässige Weiterdelegation

¹ Die Weiterdelegation der Zuständigkeiten gemäss den §§ 1-11 ist unzulässig.

§ 15 Aufbewahrung und Nachweisbarkeit (§ 41 Vo FHG)

¹ Die Dienststellen sorgen für die dezentrale Aufbewahrung der Ausgabenbewilligungen in ihrem Bereich.

§ 16 Abrechnung (§ 48 Abs. 1 Bst. b Vo FHG)

¹ Es erfolgt keine Abrechnung der Ausgabenbewilligungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen.

§ 17 Publikation (§ 48 Abs. 3 Vo FHG)

¹ Dieses Reglement sowie dessen Änderungen sind in den Gesetzessammlungen zu publizieren.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.02.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.017
13.09.2018	01.01.2019	§ 8a	eingefügt	GS 2018.062
14.12.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 1, lit. b.	geändert	GS 2018.088
14.12.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 1, lit. c.	eingefügt	GS 2018.088

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.02.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.017
§ 8a	13.09.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.062
§ 12 Abs. 1, lit. b.	14.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.088
§ 12 Abs. 1, lit. c.	14.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.088